

Lehrmittel Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent  
Allgemeine Berufskennnisse: Basiswissen Arzneimittel

Themenheft D

# Gesetze und Vorschriften

Korrigenda Juni 2015

**Autorin** Blandine Ueckert  
**Redaktion** Sabina Helbing

2. Auflage 2012



Lehrmittel Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent  
Allgemeine Berufskennntnisse: Basiswissen Arzneimittel  
Autorin: Blandine Ueckert

Gesetze und Vorschriften

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich  
Titelfoto: Fotolia © Donald Joski  
Cartoons: Dr. Andreas Tempini, ANFOS-Apotheke Basel  
Umschlaggestaltung: BieriDesign, Zürich  
Druck: Eubook AG, Merenschwand  
Redaktion: Sabina Helbing  
Didaktische Bearbeitung: Helena Egli-Broz, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Artikelnummer: 10335  
ISBN: 978-3-03787-023-5  
Auflage: 2. Auflage 2012  
Ausgabe: U1062  
Sprache: DE  
Code: CAR 183

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Careum Verlags.

Copyright © 2009, Careum Verlag, Zürich

Careum Verlag, Moussonstrasse 4, 8044 Zürich  
Tel.: 043 222 51 50 Fax: 043 222 51 55  
[www.careum.ch/verlag](http://www.careum.ch/verlag) [verlag@careum.ch](mailto:verlag@careum.ch)



## 1.4 Behörden im Gesundheitswesen

Im Gesundheitswesen sind für den Vollzug der Gesetze verschiedene Behörden zuständig.

### 1.4.1 Behörden auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist das eidgenössische Departement des Inneren (EDI) zuständig.

Diesem unterstellt und für das Arbeiten in der Apotheke wichtig sind:

- ▶ **Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG):** Ist für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung, die Gesundheitspolitik, den Strahlenschutz etc. zuständig.
- ▶ **Bundesamt für Sozialversicherung (BSV):** Sorgt dafür, dass der Bereich der Sozialversicherungen (AHV, IV, berufliche Vorsorge, Erwerb ersatz bei Mutterschaft etc.) den immer neuen Herausforderungen angepasst wird.

### 1.4.2 Kantonale Ämter

Im Bereich Gesundheitswesen arbeiten auf kantonaler Ebene Gesundheitskommissionen. In Ihrem Kanton wird sie bezeichnet als:

.....

Dieser gehören an:

- ▶ Kantonsarzt/-ärztin: fördert Gesundheitsvorsorge und -erziehung
- ▶ Kantonsapotheker/-in: überwacht den Verkehr mit Heil- und Betäubungsmitteln, beaufsichtigt Apotheker und Drogisten sowie deren Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel herstellen und nimmt politische Funktionen wahr
- ▶ Kantonstierarzt/-ärztin: zuständig für Tierarzneimittel, Tierschutz, Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung etc.
- ▶ Kantonschemiker/-in: zuständig für Lebensmittelkontrolle und Kontrolle des Giftverkehrs

### 1.4.3 Organisationen

Verschiedene Organisationen sind für die Tätigkeit in der Apotheke von Bedeutung:

- ▶ pharmaSuisse ist der schweizerische Apothekerverband: Dieser vertritt die Anliegen der Apotheker/-innen und nimmt auch die Interessen der Pharma-Assistenten/-innen wahr, da diese keinen eigenen Verband haben.
- ▶ Ausserdem gibt es kantonale Verbände, z. B.:

.....

.....

- ▶ Santésuisse war lange Zeit alleiniger Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung. Seit 2013 haben sich einige grosse Krankenversicherungen von diesem Verband gelöst und einen eigenen gegründet: Curafutura. Aufgabe solcher Verbände ist die Förderung des Verständnisses für die Krankenversicherung in Politik und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit Institutionen, die am Gesundheitswesen beteiligt sind, sollen Lösungen zu Aufgabenstellungen im Gesundheitswesen gefunden werden.
- ▶ Unia ist die Gewerkschaft, die für die Anliegen aller Arbeitnehmer, also auch der Pharma-Assistenten/-innen eintritt.

## 2 Das Heilmittelgesetz (HMG)

Erst seit dem 1.1.2002 sind viele Belange der Heilmittel durch das «Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte» geregelt und behördlich überwacht. Trotzdem sind nach wie vor nicht alle Bereiche abgedeckt: So wurde z. B. das Thema Selbstdispensation (Abgabe von Medikamenten durch den Arzt) ausgeklammert und Entscheidungen dazu nach wie vor den Kantonen überlassen.

Die wichtigste Neuerung ist wohl die Tatsache, dass rund um die Heilmittel die Zuständigkeiten klar geregelt wurden.



Die Arbeit in der Apotheke wird davon insofern beeinflusst, als dass

- ▶ die Abgabekategorie (rezeptpflichtig / nicht rezeptpflichtig) festgelegt ist
- ▶ das Beziehen von rezeptpflichtigen Medikamenten ohne Rezept geregelt ist
- ▶ es Bestimmungen dazu gibt, ob Medikamente im Ausland bezogen werden dürfen
- ▶ die Werbebestimmungen geregelt sind, d. h. wo welche Medikamente ausgestellt werden dürfen und welche Medikamente für die Kunden frei zugänglich sein können

### 2.1 Zielsetzung

Das HMG wurde zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erlassen und um zu gewährleisten, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.

Als **Arzneimittel** im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Stoffe:

- ▶ Synthetisch hergestellte, rezeptpflichtige Humanarzneimittel
- ▶ Synthetisch hergestellte, rezeptfreie Humanarzneimittel
- ▶ Arzneimittel der Komplementärmedizin und der Phytotherapie
- ▶ Biotechnische Arzneimittel, **Impfstoffe und Blutprodukte**
- ▶ Tierarzneimittel

Als **Medizinprodukte** gelten:

- ▶ Instrumente, Apparate
- ▶ In-vitro-Diagnostica, Software
- ▶ Andere Gegenstände oder Stoffe, die für die medizinische Verwendung bestimmt sind
- ▶ **Aber auch Produkte, die keine Hauptwirkung am Patienten aufweisen. Dies gilt z. B. für Benetzungsflüssigkeiten für Augen oder Produkte gegen Läuse (Dimethicon)**

## 2.2 Swissmedic

Swissmedic ist der Name des Schweizerischen Heilmittelinstituts (SHI). Es handelt sich um das HMG-Vollzugsorgan des Bundes und ist dem Eidgenössischen Departement des Inneren angegliedert.

Dieses Institut kann Verfügungen erlassen, die in der ganzen Schweiz gelten. Die Überwachung erfolgt jedoch durch die Kantone.

Swissmedic hat die Aufgabe, jede pharmazeutische Spezialität, die in der Schweiz auf den Markt kommt, zu registrieren bzw. zuzulassen.

Damit ein Medikament überhaupt zugelassen werden kann, muss es vorerst entwickelt und danach zur Zulassung vorgeschlagen werden.

### 2.2.1 Entwicklung eines Medikaments

Die Entwicklung eines neuen Medikaments ist ein Prozess aus vielen hundert Einzelschritten, der im Durchschnitt acht bis zehn Jahre dauert, rund eine Milliarde Franken kostet und mit einem hohen Risiko verbunden ist: Denn von rund 10 000 untersuchten Substanzen schafft letztlich nur eine das Ziel: Die Marktzulassung als Wirkstoff in einem neuen Medikament.

Folgende Schritte müssen unternommen werden, bis es soweit ist:

- ▶ **1. Schritt:**  
**Finden** eines Wirkstoffs. Dieser wird
  - ▶ aus Pflanzen isoliert
  - ▶ vom Chemiker synthetisch, halbsynthetisch oder gentechnologisch hergestellt oder
  - ▶ am PC entwickelt, d. h. Entwicklung eines Stoffs, der genau in bekannte biologische Vorgänge hineinpasst wie ein Schlüssel ins Schloss.
- ▶ **2. Schritt:**  
**Prüfen** des Wirkstoffs
  - ▶ **Vorklinische Prüfungen:** Der Pharmakologe prüft den therapeutischen Wert eines Stoffs an Tieren, Organen und Geweben, d. h., er stellt fest, ob der gefundene Stoff Wirkungen zeigt. Dabei wird auch die Hauptwirkung festgelegt; evtl. fallen erste unerwünschte Wirkungen auf. Nun werden im Tierversuch die therapeutische Dosis (= wirksame Dosis) und die toxische Dosis (Dosis, bei der akute Vergiftungserscheinungen auftreten) festgelegt. Toxikologische Langzeitstudien geben dem Toxikologen Auskunft über chronische Toxizität, Kanzerogenität und Teratogenität. Der Galeniker sucht nun eine geeignete Arzneiform.
  - ▶ **Klinische Prüfungen** an freiwilligen Gesunden und Kranken bringen Aufschluss über die Verträglichkeit von Einzeldosen oder die Höhe der **Maximaldosis** (= höchste verträgliche Dosis). Ebenfalls interessiert die Verträglichkeit von wiederholten Dosen. An freiwilligen Kranken wird das neue Mittel angewendet und zwar im Vergleich mit bewährten Therapien oder im Vergleich zu Placebos (wirkstofffreies Präparat).

► **3. Schritt:**

Nach Abschluss der Forschungsarbeiten muss die **Fabrikationstechnik** entwickelt werden. Es müssen also Fragen geklärt werden zu den Aspekten Rohstoffbeschaffung, Fabrikationsgeräte, Finanzierungsplan etc.

► **4. Schritt:**

**Patentschutz:** Die Firma muss den Wirkstoff sofort nach der Findung beim Patentamt anmelden. Der Patentschutz erstreckt sich über 20 Jahre plus 5 Jahre Schutzzertifikat, d. h., das marktreife Medikament ist während ca. 15 Jahren geschützt. Erst nach dieser Zeit dürfen **Generika** (billigere Nachahmerprodukte) auf den Markt kommen.

### 2.2.2 Registrierung von Medikamenten

Bei der **Swissmedic** muss das marktreife Medikament zur Registrierung angemeldet werden. Erst nach Erhalt der Urkunde durch Swissmedic darf das Medikament auf dem Arzneimittelmarkt eingeführt werden.

Das verwendete Medikament wird weiter beobachtet, d. h., die **schweizerische Arzneimittel-Nebenwirkungszentrale** nimmt Meldungen über unerwünschte Wirkungen und Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten entgegen und wertet diese aus. Werden schwerwiegende Nebenwirkungen entdeckt, wird das Medikament wieder aus dem Handel gezogen.

### 2.2.3 Zulassung von Medikamenten

Damit ein Arzneimittel in der Schweiz in den Handel gebracht werden kann, muss es von Swissmedic zugelassen werden. Diese überprüft alle Aspekte, die für die **Sicherheit, Wirksamkeit** und **Qualität** dieses Arzneimittels erforderlich sind. Ausserdem werden die Texte für die Fach- und Patienteninformation kontrolliert. Für den Gesuchsteller dauert es ca. 6 Monate, bis eine Zulassung erteilt werden kann.

Die Zulassung ist auf 5 Jahre beschränkt.

Arzneimittel sollten im neuen Gesetz eigentlich nur in Abgabekategorien mit und ohne **Verschreibungspflicht (Rezeptpflicht)** eingeteilt werden. Da dadurch die Abgabekompetenzen, v. a. für die rezeptfreien Arzneimittel sehr unklar geworden wären, wurde vorläufig die bis anhin verwendete Einteilung nach Listen beibehalten. Die **rezeptpflichtigen** Arzneimittel werden in die Listen/Kategorien A oder B eingeteilt. Sie dürfen durch Apotheker auf ärztliche Verschreibung hin oder – in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Rezept – durch Fachpersonen wie Pharma-Assistenten unter der Kontrolle der Apothekerin abgegeben werden. Die **rezeptfreien** Arzneimittel werden in die Listen/Kategorien C, D oder E eingeteilt. Rezeptfreie Arzneimittel werden auch als «OTC-Arzneimittel» bezeichnet (engl. **Over The Counter** bedeutet «über den Ladentisch»). Diese Arzneimittel sind für die Selbstmedikation, d. h. für die eigenverantwortliche Arzneimittelbehandlung durch die Patienten bestimmt.

- **Liste/Kategorie A:** Einmalige Abgabe auf eine ärztliche Verschreibung hin
- **Liste/Kategorie B:** Mehrmalige Abgabe auf eine ärztliche Verschreibung hin
- **Liste/Kategorie C:** Rezeptfreie Abgabe nach Fachberatung, beschränkt auf Apotheken
- **Liste/Kategorie D:** Rezeptfreie Abgabe nach Fachberatung, beschränkt auf Apotheken und Drogerien

Diese Einteilung wird im Swissmedic Journal publiziert. Für die Einteilung ist nicht nur das Arzneimittel, sondern auch dessen Dosierung von Bedeutung.

#### Ausnahmen / Spezielle Verfahren

Rezepturen auf ärztliche Verschreibung (Magistralrezepturen), Defekturen (im Voraus hergestellte Präparate) und Arzneimittel nach eigener Formel (früher Hausspezialitäten), die in kleinen Mengen zubereitet werden und für die Abgabe an die eigene Kundschaft bestimmt sind, brauchen keine Zulassung.

Auch Medizinprodukte unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Der Hersteller oder Importeur ist allein für die Qualität seiner Erzeugnisse verantwortlich. Die Dokumentation kann aber von Swissmedic jederzeit eingefordert und überprüft werden.

Der Einsatz neuer, noch nicht zugelassener Arzneimittel gegen lebensbedrohende Krankheiten kann durch ein beschleunigtes Zulassungsverfahren (ca. 3 Monate) befristet bewilligt werden.

Der Parallelimport von Arzneimitteln mit abgelaufenem Patentschutz kann im Rahmen eines vereinfachten Zulassungsverfahrens bewilligt werden. Die geltenden Bestimmungen im Sicherheits- und Qualitätsbereich müssen allerdings eingehalten werden.

#### Beispiel

Die Frage, ob eine Zulassung nötig ist, ist nicht zuletzt von dem vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck abhängig:

- ▶ Desinfektionsmittel zur Wunddesinfektion gelten als Arzneimittel
- ▶ Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion gelten als Medizinprodukte
- ▶ Desinfektionsmittel zur Raumesinfektion gelten als Chemikalie → Kap. 5.3, S. 56

### 2.2.4 Herstellungs- und Qualitätskontrolle

Wer Arzneimittel herstellt oder vertreibt, muss sich an die international anerkannten Regeln der sogenannten «Guten Praxen» (GMP = **G**ood **M**anufacturing **P**ractice, die gute Herstellungspraxis) halten.

Swissmedic kontrolliert die Betriebe und Unternehmen, die sich mit der Herstellung von und dem Handel mit Medikamenten befassen.

### 2.2.5 Marktüberwachung

Fachpersonen sind verpflichtet, beobachtete unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln an Swissmedic zu melden. Diese Berichte werden gesammelt und ausgewertet. Als Folge sind Änderungen in der Fach- und Patienteninformation, Produktrückrufe bis hin zum Entzug der Zulassung vorgesehen.

### 2.2.6 Pharmakopöe

Swissmedic erlässt die Pharmakopöe. Arzneimittel oder pharmazeutische Hilfsstoffe, die in Verkehr gebracht werden, müssen deren Anforderungen, sofern vorhanden, entsprechen.  
→ Kap. 4, S. 39

## 2.3 Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Ausland

Konsumenten dürfen Arzneimittel für den eigenen Bedarf selbst importieren.

Eine Medizinalperson, die über eine Detailhandelsbewilligung des zuständigen Kantons verfügt, darf in kleinen Mengen in der Schweiz nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel in folgenden Fällen aus dem Ausland einführen:

- ▶ Ein Tourist benötigt ein im Wohnsitzstaat zugelassenes Arzneimittel.
- ▶ Das Arzneimittel ist im Ausland zugelassen und das zuständige Zulassungssystem ist von der Swissmedic als gleichwertig anerkannt.
- ▶ In der Schweiz ist kein alternativ einsetzbares Arzneimittel zugelassen oder eine Umstellung der Medikation ist nicht angemessen.

Die Medizinalperson prüft diese Voraussetzungen und muss über den Import Buch führen.

## 2.4 Rabatte/Boni

Rabatte sind nicht mehr erlaubt, aber ein immer noch nicht klar geregelter Problemkreis. Da die Preisfestsetzung von nicht kassenpflichtigen Produkten nicht mehr reguliert ist, können hier Rabatte nicht identifiziert werden. Sehr unklar ist diese Problematik im Bereich der SL-Produkte (→ Kap. 3.2.2, S. 31).

## 2.5 Versandhandel von Arzneimitteln

Der Versandhandel ist grundsätzlich **untersagt**. Der Kanton kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung erteilen:

- ▶ für das betreffende Arzneimittel liegt eine ärztliche Verschreibung vor
- ▶ die sachgemässe Beratung ist sichergestellt

Beispiele von Versandhandelsapotheken sind: .....

## 2.6 Werbung

Es wird unterschieden:

- ▶ Fachwerbung: richtet sich an Personen, die Arzneimittel verschreiben oder abgeben
- ▶ Publikumswerbung: richtet sich an die Öffentlichkeit

Es gelten folgende Einschränkungen:

- ▶ **Verschreibungspflichtige Arzneimittel:** nur Fachwerbung erlaubt
- ▶ **Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:** Publikumswerbung erlaubt
- ▶ **Unzulässige Werbung für Liste C und D:**
  - ▶ Irreführende oder unwahre Werbung
  - ▶ Zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleitende Werbung
  - ▶ Für Arzneimittel, die in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen
  - ▶ Für Arzneimittel, die häufig missbraucht werden oder zu Gewöhnung und Abhängigkeit führen können
  - ▶ Verteilen von Mustern in der Öffentlichkeit
  - ▶ Wettbewerbe, bei denen Heilmittel gewonnen werden können

## 2.7 Doping

Gesetzliche Massnahmen sollen dazu beitragen, dass Doping im Sport wirksam verhindert und die Schuldigen verstärkt bestraft werden können.

Für die Arbeit in der Apotheke ist die Liste der erlaubten Wirkstoffe für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und auch die Doping-Liste, also Liste der verbotenen Wirkstoffe (beide herausgegeben durch das Bundesamt für Sport, **abrufbar über [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch)**) ein gutes Hilfsmittel, wenn es z. B. darum geht, ob ein bestimmtes Medikament vor einem Wettkampf eingenommen werden darf oder nicht.



Immer wieder auftretende Situationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Rezepten sind:

- ▶ Dass weder Sie noch die Apothekerin eine bestimmte Position entziffern können, eine Dosierung ungewöhnlich hoch ist, ein Produkt ausser Handel ist oder erst im Gespräch mit dem Patienten eine Unverträglichkeit erkannt wurde etc. In all diesen Situationen wird eine telefonische Rückfrage in der Arztpraxis nötig.
- ▶ Dass auf einem Rezept Produkte verordnet sind, die von der Grundversicherung übernommen werden, aber gleichzeitig auch solche, die nur durch die Zusatzversicherung (die der Patient möglicherweise bei einer anderen Krankenversicherung oder gar nicht abgeschlossen hat) oder überhaupt nicht übernommen werden können. Ausserdem können Geräte zur Miete verordnet sein. All diese Punkte können für Sie einen grossen administrativen Aufwand bedeuten.
- ▶ Dass Sie im Umgang stets an die Wirtschaftlichkeit der Verordnung denken sollten. Deshalb bieten Sie jeder Patientin mit einem Rezept nach Möglichkeit ein kostengünstigeres, wirkstoffgleiches Produkt (ein sog. Generikum) an.

### 3.1 Das Rezept

Ein Rezept ist eine von der Ärztin an den Apotheker geschriebene Verordnung für eine bestimmte Patientin.

#### 3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- ▶ **Ausstellen** dürfen Rezepte nur Ärzte, Tierärztinnen und Zahnärzte.
- ▶ Die **Gültigkeitsdauer von Rezepten** beträgt ein Jahr, d. h., ein Rezept kann während einem Jahr ab Ausstellungsdatum eingelöst werden. Abweichungen davon betreffen Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe (→ Kap. 5.2, S. 51).
- ▶ Bei **Verordnung** einer Spezialität müssen deren Name, Dosierung, galenische Form, die Packungsgrösse und die Anzahl der Packungen angegeben sein. Ist keine Dosierung oder keine Packungsgrösse angegeben, wird im Allgemeinen die niedrigste Dosierung und die kleinste Packung gewählt.

Für eine Magistralrezeptur muss die Zusammensetzung detailliert auf dem Rezept aufgeführt werden, ausser die Vorschrift ist einem Verzeichnis von Rezepturen wie den PM (**P**raescriptiones **m**agistrales) oder dem FH (**F**ormularium **H**elveticum) entnommen.

Auch auf Rezept verordnet werden können Hygieneartikel oder Medizinprodukte wie Blutzuckermessgeräte oder Gehhilfen etc.

#### 3.1.2 Aufbau

Damit ein Rezept eingelöst werden kann, müssen folgende Aspekte klar sein:

- ▶ **ist das Rezept gültig?** Ausstellungsdatum
- ▶ **von wem stammt das Rezept?** Name, Praxisadresse und Unterschrift des verordnenden Arztes
- ▶ **für wen wurde das Rezept ausgestellt?** Name des Patienten, evtl. mit Jahrgang oder Alter
- ▶ **was ist verordnet?** Art und Menge der verordneten Medikamente (z.B. galenische Form, Packungsgrösse, Gebrauchsanweisung, Dosierung, Therapiedauer)

<b>Mengenangaben</b>		
TL/DL/EL	Tee-/Dessert-/ Esslöffel	Gemäss Pharmakopöe entsprechen diese den Mengen von 5/10/15 ml.
ML	Messlöffel	Ist standardisiert! Das bedeutet, dass sich eine wiederholbare Dosierung abmessen lässt.

<b>Zeitangaben</b>		
a.c.	ante cenam	Vor dem Essen
p.c.	post cenam	Nach dem Essen
tg/D	–	Täglich/Tag
std/h	–	Stündlich/Stunde
1-1-1	–	Morgens, mittags, abends eine Dosis
0-0-0-1	–	Vor dem Schlafen eine Dosis

<b>Wiederholungen</b>		
Dauerrezept Rep 1 Jahr / Jahresrezept	–	Darf während sechs Monaten wiederholt werden Falls auf dem Rezept ausdrücklich vermerkt: Gültigkeit des Dauerrezeptes bis zu einem Jahr möglich
NR / ne rep	ne repetatur	Darf nicht wiederholt werden
rep rep x-mal X = 1,2,3...	repetatur	Repetition 3–6 Monate lang möglich Repetition entsprechend der verordneten Zahl möglich
semel/bis/ter	–	Repetition erfolgt 1-mal/2-mal/3-mal

<b>Arzneiformen</b>		
Caps	Capsulae	Kapseln
Compr/cpr/Tabl/Tbl	Compressi	Tabletten
Compr obd / Drg	Compressi obducti	Dragees
forte/mite	–	Stark/schwach
ret	retard	Verzögert, verlangsamt
Pulv/plv	Pulvis	Pulver
Supp	Suppositorium	Zäpfchen
gtt	Guttae	Tropfen
Mixt	Mixtura	Mixtur
Ungt	Unguentum	Salbe
Ov	Ovulum	Scheidenzäpfchen
Susp	Suspensio	Suspension
Collyr/AT	Collyrium	Augentropfen
Ungt ophthalm / AS	Unguentum ophthalmicum	Augensalbe

## 3.2 Das Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Versicherungen sollen uns davor schützen, dass wir in einem Schadensfall finanziell ruiniert werden. Das KVG wurde 1996 eingeführt und schreibt vor, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch für den Krankheitsfall versichert sind. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) schreibt vor, welche Leistungen durch die sog. Grundversicherung abgedeckt sein müssen.

Auf freiwilliger Basis kann jede Person zusätzliche Leistungen (Alternativmedizin, Zahnversicherung, Spitalaufenthalt in privater Abteilung, Behandlungen im Ausland etc.) versichern lassen. Die Leistungen sind von Krankenkasse zu Krankenkasse verschieden.

### 3.2.1 Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Hauptziel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, kurz **Grundversicherung** genannt, ist die Solidarität. Die Wahl der Krankenkasse ist frei und jede Person muss ohne Vorbehalte (Alter, Geschlecht, bereits bestehende Krankheiten) von jeder Kasse aufgenommen werden. Das EDI bestimmt, welche Leistungen übernommen werden müssen.

Als **Prämie** bezeichnet man den monatlichen Versicherungsbeitrag jeder Person. Die von einer Krankenkasse festgesetzte Prämie unterscheidet sich von Kanton zu Kanton, ist aber nicht von Geschlecht oder Alter (Ausnahme: tiefere Prämien für Kinder und Jugendliche) abhängig. Die Festsetzung der Prämie wird vom EDI kontrolliert. Die Krankenkassen bieten ihren Mitgliedern verschiedene Versicherungsmodelle an, die eine Prämienreduktion erlauben, so z. B. HMO, Einschränkung der Spital/Arztwahl oder Einschränkung der Apothekenwahl. Eidgenossenschaft und Kantone unterstützen die Versicherten mit niedrigen Einkommen mit einem Prämienbeitrag.

Neben Krankheit sind auch Mutterschaft und Unfall zu versichern. Unfall kann ausgeschlossen werden, falls bereits eine andere Unfallversicherung dafür aufkommt. Dies ist der Fall für alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitspensum von mind. 8 Stunden/Woche. → Kap. 3.3.1, S. 33

### 3.2.2 Kostenbeteiligung

Auch die Grundversicherung übernimmt nicht vollumfänglich alle anfallenden Kosten. Der Patient muss gewisse Beiträge an die entstehenden Kosten selber tragen. Dies soll das Kostenbewusstsein stärken. Dazu gehören:

- ▶ **Franchise:** Ein einmaliger Kostenbeitrag pro Jahr. Bevor die Kasse ihrerseits Leistungen erbringt, muss die Versicherte den Betrag der Franchise aus der eigenen Tasche bezahlen. Die Mindestfranchise beträgt für Erwachsene Fr. 300.–, für Kinder Fr. 0.–. Je höher die Franchise, desto stärker wird die Prämie reduziert: z. B. reduziert sich bei einer Franchise von Fr. 1 500.– die Prämie um 26 %, bei Fr. 2 500.– um 37 %. Hohe Franchisen lohnen sich für alle Versicherten, die nur minimale Leistungen beanspruchen. In der Grundversicherung kann die Franchise ohne Einschränkungen jeweils per Ende Kalenderjahr angepasst werden.
- ▶ **Selbstbehalt:** Die Beteiligung an den die Franchise übersteigenden Kosten. Sobald die erbrachten Leistungen die Franchise überschreiten, muss der Patient 10 % der Kosten der kassenpflichtigen Leistungen weiterhin selber tragen bis zu einem Maximalbetrag, der für Erwachsene bei Fr. 700.– pro Jahr und für Kinder bei Fr. 350.– pro Jahr liegt.

**Bei Mutterschaft besteht weder eine Franchise noch ein Selbstbehalt.**

### 3.2.3 Deckung

Um zu wissen, welche Medikamente und anderen Leistungen von den Krankenkassen durch die **Grundversicherung** gedeckt sind, existieren diverse Listen:

<p><b>SL</b> <b>(Spezialitätenliste)</b></p>	<p>Das Bundesamt für <b>Gesundheit</b> führt die SL und entscheidet 2-mal jährlich darüber, welche Spezialitäten darin aufgenommen oder gestrichen werden. Voraussetzung für deren Aufnahme ist, dass sie <b>wirksam, zweckmässig</b> und <b>wirtschaftlich</b> sind.</p> <p><b>Die Liste ist unterteilt in:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Spezialitäten der Schulmedizin</b></li> <li>▶ <b>Spezialitäten der Komplementärmedizin</b></li> <li>▶ <b>Generikalist</b></li> <li>▶ <b>Geburtsgebrechenmedikamentenliste</b></li> </ul> <p>Folgende Punkte sind speziell zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Nur die in der SL aufgeführten galenischen Formen werden vergütet, z. T. sog. «grand frère».</li> <li>▶ Bei fehlender Angabe der Abgabemenge ist die kleinste OP abzugeben.</li> <li>▶ Falls die Abgabe eines Generikums möglich ist, kann abhängig von der Preisdifferenz ein erhöhter Selbstbehalt von 20 % für die teureren Produkte geltend gemacht werden.</li> <li>▶ Limitationen (L): Die Übernahme durch die Grundversicherung ist z. B. auf eine bestimmte Menge pro drei Monate oder auch auf eine bestimmte Indikation beschränkt.</li> </ul> <p>Die in der SL angegebenen Preise sind Höchstpreise. Weitere Vorgaben zur Deckung in der Grundversicherung finden sich im Tarifvertrag (LOA). → Kap. 3.4, S. 34</p>
<p><b>MiGeL</b> <b>Mittel und Gegenstände Liste</b></p>	<p>In der MiGeL sind die Tarife für <b>Miete oder Kauf</b> von Produkten aufgeführt wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Applikationshilfen (z. B. Insulinspritzen → STOFFWECHSEL, Heft J), Blutzuckermessgeräte</li> <li>▶ Bandagen (z. B. Halskragen), Verbandsmaterial, Gehhilfen</li> <li>▶ Inhalationsgeräte (z. B. Pari)</li> <li>▶ Inkontinenzprodukte (z. B. Tena → HARNWEGE, Heft H), Kompressionsstrümpfe (ab Klasse 2 → KREISLAUF, Heft I) etc.</li> </ul>
<p><b>ALT</b> <b>Arzneimittelliste mit Tarif</b></p>	<p>Enthält die Preise für die Magistralrezeptur. Die ALT enthält die von den Krankenkassen als Pflichtleistung zu bezahlenden Arzneistoffe. Die Arbeit wird in Taxpunkten verrechnet.</p> <p><b>Preisberechnung:</b> Arzneistoff und Arbeit (Taxpunkte 1.08 inkl. MwSt) und Abgabegefäss</p> <p><b>Wichtig:</b> Die MwSt ist bei den Substanzen und Gefässen inbegriffen.</p> <p><b>Minimalpreis:</b> Fr. 5.– für eine Verordnung als Rezeptur</p> <p><b>Ausserdem sind weitere verrechenbare Leistungen aufgeführt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Falls vor der Abgabe eines SL-Produkts eine Zubereitung erforderlich ist, darf ein Beitrag von 1,5 Taxpunkten (z. Zt. = Fr. 1.60) verrechnet werden (inkl. Lösungsmittel).</li> <li>▶ Kontrollgebühr von Betäubungsmitteln: 1,5 Taxpunkte (Fr. 1.60) → Kap. 5.2.6, S. 55</li> <li>▶ Abgabe sine confectione: 5 Taxpunkte (Fr. 5.40) → Kap. 3.1.3, S. 29</li> </ul>
<p><b>AL</b> <b>Analysenliste</b></p>	<p>Enthält Preise für chemische Laboranalysen (Schwangerschaftstest, Blutzucker-, Cholesterinbestimmungen etc.)</p>

### 3.2.4 Zusatzversicherung

Die Zusatzversicherung untersteht dem VVG (**V**ersicherungs**v**ertrags**g**esetz). In diesem Bereich können die Krankenkassen ihre Bedingungen unabhängig vom EDI stellen und sich so viel besser gegenseitig konkurrenzieren. Angeboten wird u.a. die Übernahme von anfallenden Kosten für Spezialitäten oder Behandlungen, die von der Grundversicherung nicht gedeckt werden (sog. **hors liste** = **HL** oder **NLP**-Produkte (**n**icht **l**isten**p**flichtig, umgangssprachlich auch als Nichtpflichtprodukte bezeichnet). Form und Höhe des Selbstbezalts sind unterschiedlich. Auch

dürfen Vorbehalte gemacht werden, d. h. dass ein Patient mit Diabetes oder eine Person aufgrund ihres Alters abgewiesen werden kann. Die Prämien werden risikoorientiert festgelegt und variieren deshalb nach Alter und Geschlecht.

Für die Beurteilung der Versicherungsleistung durch die Zusatzversicherung stehen folgende Listen zur Verfügung:

<p><b>LPPV</b> <b>Liste pharmazeut. Präparate mit spezieller Verwendung</b></p>	<p>Diese Liste wird auch als <b>Negativ-Liste</b> bezeichnet. Sie wird laufend durch eine <b>unabhängige</b> Fachgruppe aktualisiert <b>und unter <a href="http://www.lppv.ch">www.lppv.ch</a> veröffentlicht</b>. Die darin enthaltenen Spezialitäten werden von den Krankenkassen <b>nicht</b> übernommen (auch nicht über eine Zusatzversicherung!). Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kombinierte Vitamine, Pille, Mittel gegen Haarausfall</li> <li>▶ Kontaktlinsenflüssigkeiten</li> <li>▶ Kariesprophylaxe etc.</li> </ul>
<p><b>Hors liste</b></p>	<p>Als «hors liste»-Spezialitäten gelten all jene, die weder in der SL noch in der LPPV aufgeführt sind. Diese können durch Zusatzversicherungen abgedeckt werden.</p>

### 3.2.5 Covercards

Viele Krankenkassen geben ihren Versicherten sogenannte Covercards ab. Dieser Kreditkartenförmige Ausweis mit Magnetstreifen erlaubt der Apotheke, via Telefon oder Internet alle benötigten Daten für die Abrechnung (Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Versicherten sowie Versicherungsstatus) abzurufen. Die meisten Karten haben auf der Rückseite das EU Formular. Somit kann eine in der Schweiz versicherte Person auch im Ausland auf Kosten der Krankenkasse behandelt werden.

## 3.3 Weitere Versicherungen

### 3.3.1 Das Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Die Unfallversicherung ist für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Auszubildender, obligatorisch. Es werden Betriebs- (Prämienübernahme durch Arbeitgeber) und Nichtbetriebsunfall (Arbeitnehmer muss sich an Prämie beteiligen) unterschieden. Die wichtigste Unfallversicherung ist die SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt). Sie ist staatlich. Daneben gibt es aber auch private Unfallversicherer.

Die Unfallversicherung funktioniert nach dem Prinzip des «tiers payant». Dies bedeutet, dass der Patient seine Medikamente in der Apotheke beziehen kann, ohne sie bezahlen zu müssen. Die Apotheke fordert die ausstehenden Beträge bei der Versicherung ein.

Bei jedem Unfall wird ein Unfallschein ausgestellt. Dieser soll folgende Angaben enthalten:

- ▶ Name und Adresse des Versicherten und des Arbeitgebers
- ▶ Unfallnummer
- ▶ Datum des Unfalls

Der **Versicherungsschutz** beginnt an dem Tag, an dem die Arbeit nach Vertrag angetreten wird. Er endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Der Arbeitsweg ist eingeschlossen. Nichtberufsunfälle sind mitversichert, wenn der Arbeitnehmer für mindestens 8 Stunden/Woche bei einem Arbeitgeber angestellt ist. Auch Unfälle in der Schule (Weiterbildungskurse etc.) gelten als Berufsunfälle.

Ein Unfall ist dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden, der ihn der Versicherung weitermeldet. Ansonsten kann es Leistungskürzungen zur Folge haben.

### 4.3.1 Arzneimittel

Als Arzneimittel gelten Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind und insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten beitragen. Dazu gehören auch Blut und Blutprodukte.

Weitere Begriffe werden im Zusammenhang mit Arzneimitteln definiert:

<p><b>Wirkstoffe (Ph.Eur)</b> <i>bzw. Arzneistoff (Ph.H)</i></p>	<p>Alle Stoffe (chemisch definierte Stoffe oder Stoffgemische anorganischer oder organischer Herkunft. → CHEMIE, Heft B), die wirksamer (therapeutischer, diagnostischer oder prophylaktischer) Bestandteil des Arzneimittels sind.</p> <p><b>Beispiele/Notizen</b></p> <p>.....</p>
<p><b>Hilfsstoffe (Ph.Eur)</b> <i>bzw. pharmazeutische Hilfsstoffe (Ph.H.)</i></p>	<p>Jeder Bestandteil eines Arzneimittels, der kein Wirkstoff ist. Solche Stoffe oder Stoffgemische dienen der Herstellung von Arzneimitteln oder der Unterstützung oder Regelung der Arzneimittelwirkung, weisen aber selber im Endprodukt keine pharmakologische Wirkung auf.</p> <p><b>Beispiele/Notizen</b></p> <p>.....</p>
<p><b>Pflanzliche Arzneimittel (Ph.Eur)</b></p>	<p>Arzneimittel, die als Wirkstoff ausschliesslich pflanzliche Drogen oder pflanzliche Drogenzubereitungen enthalten.</p> <p><b>Pflanzliche Drogen (Ph.Eur, Ph.H):</b> bestehen aus ganzen, zerkleinerten oder geschnittenen Pflanzen, -teilen, Algen oder Flechten und werden gewöhnlich in getrocknetem oder manchmal auch in frischem Zustand verwendet. → BOTANIK, Heft B</p> <p><b>Beispiele/Notizen</b></p> <p>.....</p>
<p><b>Arzneizubereitung (Ph.H)</b></p>	<p>Arzneipräparat, das in der Regel aus Wirkstoffen und (pharmazeutischen) Hilfsstoffen besteht.</p> <p><b>Beispiele/Notizen</b></p> <p>.....</p>
<p><b>Pharmazeutische Spezialität (Ph.H)</b></p>	<p>Ein im Voraus hergestelltes Arzneimittel in verwendungsfertiger Form, das sich aufgrund seiner Aufmachung (Verpackung) und seiner besonderen Bezeichnung (Phantasienamen) von anderen unterscheidet.</p> <p><b>Beispiele/Notizen</b></p> <p>.....</p>

**Psychotrope Stoffe** Diese Substanzen sind erst seit dem 1. Juli 1996 dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt, da sich zuletzt deren Missbrauch gehäuft hatte. Dazu gehören z. B. die Benzodiazepine oder die Barbiturate (→ NERVENSYSTEM, Heft J).

**Spezialitätenbeispiele/Notizen**

Benzodiazepine (Seresta, Temesta, Dormicum, Rohypnol, Valium etc.), Barbiturate (Luminal), Stilnox

**Verzeichnis C**

Im Verzeichnis C aufgeführt sind Betäubungsmittel, die in kleinen Mengen ohne ärztliche Verschreibung erhältlich und **von der Kontrolle teilweise ausgenommen** sind. Die Apotheken können diese Produkte an Patienten in einer Menge abgeben, die den Bedarf für eine Behandlungsdauer von **einer Woche** nicht überschreitet (ausser die pharmazeutische Form macht einen Missbrauch des Produkts unwahrscheinlich).

**Codein** Dieses Opiumalkaloid hat ein geringeres Suchtpotential als Morphin und darf deshalb unter den genannten Bedingungen in der Apotheke abgegeben werden.

**Spezialitätenbeispiele/Notizen**

Resyl plus, Makatussin etc.

**Verzeichnis D**

In Verzeichnis D aufgeführt sind Betäubungsmittel, die verboten sind. Es sind **keine** Stoffe für medizinische Zwecke.

<b>Halluzinogene</b>	Diese Stoffe (z. B. LSD, Meskalin) lösen Halluzinationen (Sinnestäuschungen mit Realitätsverlust) aus.
<b>Hanf (Cannabis)</b>	Als <b>Marihuana</b> bezeichnet man die getrockneten Blätter und Blüten der Hanfpflanze. Als <b>Haschisch</b> bezeichnet man das Harz der Drüsenhaare der Hanfpflanze. <b>THC</b> ist die eigentlich wirksame Substanz in der Hanfpflanze. Diese Substanz wird stark erforscht und ist medizinisch sehr interessant.
<b>Heroin</b>	Ist eine synthetische, morphinverwandte Substanz.

**5.2.4 Umgang mit Betäubungsmitteln**

Das BAG erteilt Bewilligungen für Herstellung und Umgang mit Betäubungsmitteln (Hersteller und Grossisten). Für Ärzte, Zahnärztinnen, Tierärzte und Apothekerinnen reicht die Berufsausübungsbewilligung.

Der Apotheker muss alle Eingänge und Ausgänge rechtfertigen können, also eine genaue Kontrolle führen.

Die Abgabe eines Betäubungsmittels erfolgt

- ▶ auf schriftliche Bestellung einer Ärztin, Zahnärztin oder eines Tierarztes
- ▶ auf schriftliche Bestellung des Verantwortlichen eines wissenschaftlichen Institutes mit Bewilligung
- ▶ an das Publikum gegen Abgabe eines Betäubungsmittelrezeptes
- ▶ gegen Abgabe eines Rezept einer zur Grenzpraxis berechtigten ausländischen Ärztin oder eines Tierarztes, sofern sich die Apotheke in der gleichen Grenzzone befindet

### 5.3 Chemikalienrecht

Seit Anfang August 2005 ist in der Schweiz ein neues, EU-kompatibles Chemikalienrecht in Kraft. Gleichzeitig wurden die bisherige Giftgesetzgebung sowie die Stoffverordnung zum Umweltschutzgesetz aufgehoben.

Ab 2012 erfolgt schrittweise eine weitere Anpassung an ein weltweit einheitliches System zur Klassierung und Kommunikation von Gefahren, die von Chemikalien ausgehen (GHS).

#### 5.3.1 Ziel

Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädigenden Einflüssen von Chemikalien.

#### 5.3.2 Chemikalien

Das Chemikalienrecht gilt für Chemikalien, die schon in geringen Mengen durch direkte Einwirkung auf den Körper Mensch oder Tier gefährden können.

Nicht vom Chemikalienrecht betroffen sind Arznei- und Lebensmittel sowie Futtermittel. Kosmetika werden hingegen hinsichtlich Umweltschutzbelangen erfasst.





**Massgebend ist die Anpreisung:** Wird beispielsweise ein ethanolhaltiges Produkt nicht ausdrücklich als Heilmittel angepriesen, muss es gemäss dem Chemikalienrecht eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden.

#### 5.3.3 Einstufung und Kennzeichnung







Ab 2012 werden die Gefahrensymbole (schwarz auf orangefarbenem Grund) durch Piktogramme (schwarz auf weissem Grund mit roter Umrandung) ersetzt. Solche Zeichen wirken als Blickfang. Die Piktogramme werden ergänzt durch ein Signalwort:






- ▶ **Gefahr:** steht bei schwerwiegenderen Gefahren (z.B. Hautätzung)
- ▶ **Achtung:** steht bei weniger schwerwiegenden Gefahren (z.B. Hautreizung)

**Abb. 3** Gefahrensymbole

Alt	Neu (GHS)	Bedeutung
<p style="text-align: center;"><b>C</b></p>  <p>Ätzend</p>	 <p>Gefahr/Achtung</p>	<p>Diese Chemikalien sind ätzend und/oder verursachen schwere Augenschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ beim Umgang immer Handschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>O</b></p>  <p>Brandfördernd</p>	 <p>Gefahr/Achtung</p>	<p>Diese Chemikalien können einen Brand verursachen oder verstärken. Sie haben eine oxidierende (brandfördernde Wirkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ immer entfernt von brennbaren Materialien aufbewahren</li> </ul>



Alt	Neu (GHS)	Bedeutung
<p><b>E</b></p>  <p>Explosionsgefährlich</p>	 <p>Gefahr/Achtung</p>	<p>Diese Chemikalien können explodieren, sei es durch den Kontakt mit einer Flamme, einem Funken, durch elektrostatische Aufladung, Erhitzung oder einen Schlag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Handhabung nur durch Fachleute oder ausgebildetes Personal</li> </ul>
<p><b>N</b></p>  <p>Umweltgefährlich</p>	 <p>Achtung</p>	<p>Diese Chemikalien sind sehr giftig für Wasserorganismen (Fische, Algen, Krustentiere, u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ nicht in die Umwelt gelangen lassen</li> </ul>
<p><b>F</b></p>  <p>Leicht entzündlich</p>	 <p>Gefahr/Achtung</p>	<p>Chemikalien, die sich entzünden können durch Kontakt mit einer Flamme, einem Funken, durch elektrostatische Aufladung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zündquellen vermeiden. Geeignete Löschmittel immer bereit halten</li> </ul>
<p><b>F+</b></p>  <p>Hochentzündlich</p>		
<p><b>T</b></p>  <p>Giftig</p>	 <p>Gefahr</p>	<p>Diese Chemikalien können schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen oder zum Tod führen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ grösste Vorsicht im Umgang mit solchen Chemikalien anwenden</li> </ul>
<p><b>T+</b></p>  <p>Sehr giftig</p>		

Alt	Neu (GHS)	Bedeutung
<p><b>Xi</b></p>  <p>Reizend</p>	 <p>Achtung</p>	<p>Diese Chemikalien können reizend sein, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen, in grösseren Mengen Vergiftungen auslösen oder die Ozonschicht schädigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Etikette lesen, damit die Gefahr erkannt wird und die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden können</li> </ul>
<p><b>Xn</b></p>  <p>Gesundheitsschädlich</p>	 <p>Gefahr/Achtung</p>	<p>Diese Chemikalien können zu schweren Beeinträchtigungen der Gesundheit führen, sei es, weil sie krebserzeugende, erbgutschädigende, fruchtbarkeits- oder entwicklungsschädigende Eigenschaften haben, zu Schädigungen bestimmter Organe oder zu Sensibilisierung führen können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ beim Umgang immer die nötigen Schutzmassnahmen treffen</li> </ul>
Gänzlich neu ist:		
 <p>Achtung</p>		<p>Diese Chemikalien sind komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ vor Sonneneinstrahlung schützen und an gut belüftetem Ort aufbewahren</li> </ul>

#### 5.3.4 Sicherheitsbestimmungen

Um die Sicherheit bei der Abgabe bestimmter Chemikalien weiter zu erhöhen, wurde die Kategorie «besonders gefährliche Chemikalien» eingeführt. Für Chemikalien, die so eingeteilt sind, besteht bei erlaubter Abgabe die Aufzeichnungspflicht. Dabei ist die Identität des Bezügers (Reisepass oder Identitätskarte) zu überprüfen und die Abgabe unter Aufzeichnung (Name und Adresse, Name und Menge der Chemikalie, Verwendungszweck, Abgabedatum) zu bestätigen.

Im Rahmen der anstehenden Änderungen wird gefordert, dass die **Aufzeichnungspflicht** aufgehoben wird. Andererseits soll für die Abgabe bestimmter Stoffe und Zubereitungen an berufliche Endverbraucher besondere Sachkenntnis erforderlich sein.

Für genauere Angaben wird auf die Flyer verwiesen, welche vom Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Chemikalien (Chemsuisse) erarbeitet werden.

<b>P-Sätze</b>	Geben Informationen für den sicheren Umgang mit Chemikalien (z. B. nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen)
<b>Parenteralia</b>	Arzneimittel, die unter Umgehung des Magen-Darm-Trakts verabreicht werden. Sie werden injiziert (gespritzt).
<b>Parlament</b>	In der Schweiz: National- und Ständerat
<b>Ph. Eur.</b>	<b>E</b> uropäische <b>Ph</b> armakopöe
<b>Ph. Helv.</b>	<b>Ph</b> armacopoea <b>Helv</b> etica. Schweizerische Pharmakopöe
<b>Pharmakognosie</b>	Auch pharmazeutische Biologie. Befasst sich mit Stoffwechselprodukten von Pflanzen und Tieren, die direkt oder indirekt Anwendung zu Heilzwecken finden
<b>Pharmakologe/-in</b>	Fachperson. Beschäftigt sich mit der Wechselwirkung zwischen Arzneimitteln und Organismen
<b>Pharmakopöe</b>	Arzneimittelbuch; enthält Vorschriften, deren Einhaltung die Qualität der beschriebenen Arzneimittel garantiert
<b>pharmaSuisse</b>	Schweizerischer Apothekerverband
<b>Placebo</b>	Scheinmedikament. Es enthält keine wirksame Substanz. Wenn eine Wirkung beobachtet wird, dann kommt diese nur als Folge psychischer Einflüsse zustande (Placeboeffekt).
<b>PM</b>	<b>P</b> raescriptiones <b>m</b> agistrales. Sammlung von Rezepturvorschlägen
<b>Prämie</b>	Monatlich zu entrichtender Beitrag des Versicherten
<b>Psychotrope Stoffe</b>	Betäubungsmittel des Verzeichnisses B (von der Kontrolle teilweise ausgenommen). Dazu gehören v. a. Wirkstoffe, die die Psyche des Menschen beeinflussen.
<b>Qualität</b>	Gibt an, in welchem Masse ein Produkt den bestehenden Anforderungen entspricht
<b>Registrierung von Medikamenten</b>	Medikamente werden in ein Register eingetragen, aufgezeichnet.
<b>Rezeptursprache</b>	Auf Abkürzungen basierende Verschreibungsweise
<b>Rezeptvalidierung</b>	Überprüfung der verordneten Medikamente, nicht zuletzt in Bezug auf den Therapieerfolg, indem das vorgegebene Behandlungsschema immer wieder bestätigt oder infrage gestellt wird
<b>Santésuisse</b>	<b>Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung</b>
<b>Selbstbehalt</b>	Beteiligung an den die Franchise übersteigenden Kosten
<b>Selbstdispensation</b>	Abgabe von Medikamenten durch Ärzte
<b>Sicherheitsdatenblatt</b>	Enthält erforderliche Massnahmen, die für den Gebrauch der Chemikalien betreffend Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz erforderlich sind
<b>Sicherheitsverschluss</b>	Lässt eindeutig feststellen, ob ein Behältnis schon geöffnet worden ist
<b>Sine confectione</b>	Ohne Verpackung
<b>SL</b>	<b>S</b> pezialitäten <b>l</b> iste. Deckung durch Grundversicherung